

Steuerfragen von Kryptowährungen



19.03.2018



Agenda

1.	Fiskus trifft Kryptowelt	2
2.	Was wir (fast sicher) wissen	4
3.	Was wir gerne wüssten	13
4.	Diskussion	21





Finanzämter werden aktiver, denn ...

- Steigende Nutzer- / Anlegerzahlen
 - relevant für Finanzämter bundesweit
- Generell hohe Gewinne 2017
 - Ertragsteuerpotential > 700 Mio. €
- Steigende Tokenvielfalt
 - Currencytoken ≠ Utilitytoken ≠ Equitytoken
- Neue Geschäftsmodelle
 - z.B. Finanzdienstleistungen, Kryptotokenfonds





Agenda

1.	Fiskus trifft Kryptowelt	2
2.	Was wir (fast sicher) wissen*	4
3.	Was wir gerne wüssten	13
4.	Diskussion	21

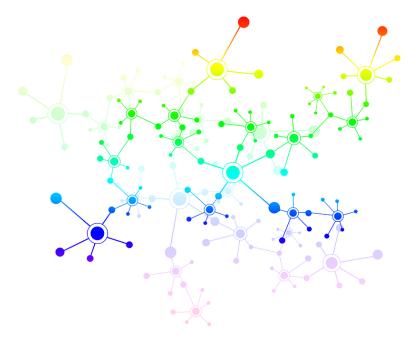
Verlautbarungen von Gerichten oder aus der Finanzverwaltung bislang





Wirtschaftsgut

- Kryptowährung = Wirtschaftsgut
- Jeder Kryptotoken ist ein eigenes Wirtschaftsgut
 - vermögenswerter Vorteil
 - eigener Bewertung zugänglich
 - Übertragbarkeit / Verkehrsfähigkeit
 - BT-Drs. 17/14530, S. 40 (2013)
 - BT-Drs. 19/370, S. 21 f. (2018)





Kryptowährung als Einkünfte

Einkommensteuer

- Einkunftsart unabhängig vom "Objekt" der Einkünfte
 - Café nimmt Bitcoin an?
 - Vermietung gegen Bitcoin?
 - Darlehen mit Zinszahlung in Bitcoin?
- = Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- = Einkünfte aus VuV
- = Einkünfte aus Kapitalvermögen

BT-Drs. 17/14062, S. 25





Veräußerungsgewinne

Einkommensteuer | Gewerbesteuer

- Gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG)
 - innerhalb eines bestehenden Gewerbebetriebs
 - Gewerblicher Krypto-Händler bei "händlertypischer Organisation"

- private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)
 - Anschaffung + Veräußerung innerhalb eines Jahres steuerbar (gilt für Gewinne & Verluste!)

- BT-Drs. 19/370, S. 21 f. (2018)
- FinMin. Hamburg, Erlass vom 11.12.2017
- Verw.-intern: FinMin. d. Länder, Vfg. v. 29.11.2017

Hinweis: Derzeit finden Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder statt. ein gleichlautender Erlass steht hierzu aus.





Veräußerungsgewinne

Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)

- Anschaffung oder Veräußerung
 - € \$ gegen Kryptotoken und umgekehrt
 - Tausch von Kryptotoken untereinander
 - Ubertragungen auf Exchange oder zwischen Wallets bei "Inhaberwechsel"
 - Nutzung von Kryptowährung als Zahlungsmittel (a. A. im Schrifttum)
 - aber: Mining ist keine Anschaffung
- Einkünfte = Veräußerungspreis ./. Anschaffungskosten ./. Werbungskosten
 - Berechnungshinweis: Gebühr (in BTC / ETH) an Plattform ist auch Veräußerung
- Ermittlung der Jahresfrist
 - FiFo-Verfahren zulässig (wohl nicht obligatorisch, Wortlaut "Fremdwährung")



Veräußerungsgewinne

Gewerbebetrieb | Bilanzierung (§ 5 EStG)

- Ansatz mit Anschaffungs- / Herstellungskosten
 - AK: Kaufpreis, Transaktionsgebühren
 - HK: Stromkosten für Mining
- grundsätzlich Umlaufvermögen
 - Anlagevermögen im Einzelfall

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Anlagen II. Sachanlagen 1. Grundstücke und Bauten 2. Techn. Anlagen und Maschinen 3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	A. Eigenkapital I. Gezeichnetes Kapital II. Gewinnrücklagen B. Rückstellungen
III. Finanzanlagen B. Umlaufvermögen I. Vorräte 1. Rohstoffe 2. Fertigerzeugnisse II. Forderungen 1. Forderungen aLuL 2. Sonstige Vermögensgegenstände	Pensionsrückstellungen Steuerrückstellungen Sonst. Rückstellungen Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten Verbindlichkeiten aLuL Sonstige Verbindlichkeiten
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens IV. Liquide Mittel (Kasse, Guthaben)	
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	D. Passive Rechnungsabgrenzung



Veräußerungen

Umsatzsteuer

- Zahlung mit Bitcoin für Leistung
 - Nur eine umsatzsteuerbare Leistung gegen Entgelt
 - Bitcoin = Entgelt i.H.d. Kurswerts

- Tausch € | \$ in Kryptowährung
 - Ubertragung als solche kein umsatzsteuerbarer Vorgang
 - "Tauschdienstleistung" im eigenen Namen ist steuerbar, aber befreit
- Kryptowährung ist wie Verwendung anderer Zahlungsmittel zu behandeln
- Achtung aber bei sonstigen Tokenarten!
- Begleitende Dienstleistungen steuerbar und -pflichtig (Walletgebühren, sonst. Finanzdienstleistungen)
 - EuGH v. 22.10.2015 C-264/14 (unmittelbar anwendbar?)
 - BMF-Schreiben v. 27.02.2018
 - BT-Drs. 19/370, S. 22 (2018)





Mining (Proof of Work)

Einkommensteuer | Gewerbesteuer

- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
 - Gewerblicher Miner

Indizien: Nutzung mehrerer Server, Nutzung Großkundenstromtarife

- sonstige Leistung (§ 22 Nr. 3 EStG)
 - nur gelegentliches Mining

bei Coin-Reward scheinbarer Dissens: BMF + | FinM Länder -

- Mining-Pools | Cloud Mining
 - gilt entsprechend bei Einkünften aus Pool-/Cloudmining
 - BT-Drs. 19/370, S. 21 f. (2018)
 - verwaltungsintern: FinMin. d. Länder, Vfg. v. 29.11.2017





Mining (Proof of Work)

Umsatzsteuer

- Mining ist ein nicht umsatzsteuerbarer Vorgang
 - Umsatzsteuerbare Leistung setzt identifizierbarem Leistungsempfänger voraus
 - Kein konkret zuordenbares Leistungstauschverhältnis
 - Gilt für Coin-Reward ebenso wie für Transaktionsgebühren
 - BMF Schreiben v. 27.02.2018





Agenda

1.	Fiskus trifft Kryptowelt	2
2.	Was wir (fast sicher) wissen	4
3.	Was wir gerne wüssten	13
4.	Diskussion	21





Darlegungs- und Beweislast

Steuerverfahren

- Welcher Maßstab gilt bzgl. Darlegungslast für Kryptosachverhalte (Handelshistorie, verwendete Token, Eigenschaften der Token)?
 - allgemeine Mitwirkungspflicht (§ 90 Abs. 1 AO) oder
 - erhöhte Darlegungslast (§ 90 Abs. 2 AO), da bei dezentralen Kryptowährungen immer "Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs" der AO betroffen sind?





Hinweis: Sachverhalt ist dem Finanzamt immer vollständig offenzulegen.



Abgrenzung Gewerbebetrieb zu Vermögensverwaltung?

Einkommensteuer | Gewerbesteuer

- Abgrenzung relevant bei Day-Tradern | institutionellen Anlegern | Fonds
 - Ist die Rechtsprechung für gewerblichen Wertpapierhandel anwendbar?
 - Sind die Kriterien des sog. Private Equity-Erlasses anwendbar?
- Indizien für Gewerblichkeit
 - Einsatz von Fremdmitteln / Leverage
 - (Büro-)Organisation vorgehalten
 - Marktausnutzung durch berufliche Erfahrungen
 - Anbieten von Leistung auch ggü. Dritten
 - Eigene Tätigkeit in den Token ausgebenden Gesellschaften
 - Nur kurzfristige Beteiligungen (gewogenes Mittel 3-5 Jahre)?
 - Reinvestition von Veräußerungserlösen?





Offene Fragen zur Bilanzierung

Einkommensteuer | Gewerbesteuer

- Formelle Bilanzposition (§ 266 Abs. 2 HGB)?
- Jährliche Realisierung (entsprechende Anwendung § 256a HGB)?
- Steuerliche Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG)?
 - Voraussichtlich dauerhafte Wertminderung?
- Verbrauchsfolgeverfahren bei Veräußerung? Welche?
 - LiFo (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG)?
 - **Durchschnittsbewertung?**





Hard-Forks

Einkommensteuer | Gewerbesteuer

- Private Vermögensverwaltung
 - Realisierung / Veräußerung durch Abspaltung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG)?
 - Zufluss des neuen Token als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG)?
 - "nur" Anschaffung des neuen Token (i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG)? Fortführung bisherige Anschaffungskosten und bisheriges Anschaffungsdatum?
 - Nicht steuerbar?

Bilanzierung

- Realisierender Aktivtausch in bisherigen Token und neuen Token?
- Steuerneutrale Aufteilung der Bilanzposition (Fußstapfentheorie, Rechtsgedanke § 20 Abs. 4a EStG)?



Staking (Proof of Stake) | Lending | Airdrops Einkommensteuer

- Schenkung?
- Denkbare Einkunftsarten für die erzielten Token
 - Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG)?
 - Anschaffung (i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) → nachgelagerter Besteuerung?
 - Nicht steuerbar?
- Konsequenz bei späterer Veräußerung der erzielten Token
 - Privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG)?
 - Nicht steuerbar (im Privatbereich)?
- <u>Hinweis</u>: Einzelfallentscheidung je nach technischem Vorgang



Erträge aus Equity Token

Einkommensteuer

- Erträge, die funktional Dividende / Zins ähnlich sind
- Denkbare Einkunftsarten
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (analog § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7 EStG)?
 - Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG)?
 - Anschaffung (i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) → nachgelagerte Besteuerung?
- Konsequenz für Einkunftsart bei Veräußerung der Equity Token
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 EStG)
 - Privates Veräußerungsgeschäft, **10-Jahresfrist** (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 4 EStG)?
- <u>Hinweis</u>: Einzelfallentscheidung je nach technischer Ausgestaltung



Behandlung von ICOs (Überblick)

Ertragsteuer | Umsatzsteuer | Verkehrssteuern

- Ertragsteuern
 - Pre-ICO: Aktivierung eines neu generierten Tokens (§ 5 Abs. 2 EStG)?
 - Emission: Aktivierung der eingenommenen Token? Bewertung? Kapitalertragsteuereinbehalt?
 - Gegenläufige Passivierung möglich? Verbindlichkeit? Rückstellung?
- Umsatzsteuer
 - Emission: Umsatzsteuerbare sonstige Leistung?
- Sonstige Verkehrssteuern?



Agenda

1.	Fiskus trifft Kryptowelt	2
2.	Was wir (fast sicher) wissen	4
3.	Was wir gerne wüssten	13
4.	Diskussion	21



Dr. David Hötzel, LL.M. (USD)



Rechtsanwalt **Associate**

P+P Pöllath + Partners Berlin david.hoetzel@pplaw.com Tel.: +49 (30) 253 53 220

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Immobiliensteuerrecht / -transaktionen
- Steuerstrukturierung
- Besteuerung virtueller Währungen

Zur Person

- Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam (Promotion 2017) und San Diego (USA, LL.M. 2017)
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam (2011-2014)
- Zulassung als Rechtsanwalt 2014
- bei P+P Pöllath + Partners seit 2014

Aktuelle Veröffentlichungen zum Thema

- Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts (2018)
- Kryptotoken-Fonds ein lukratives Investitionsvehikel? VC Magazin 3/2018

Sprechen Sie uns gerne an

P+P Berlin

Potsdamer Platz 5 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 25353-0 | Fax: +49 30 25353-999

E-Mail: ber@pplaw.com

P+P Frankfurt a. M.

An der Welle 3 | 60322 Frankfurt a. M.

Tel.: +49 69 247047-0 | Fax: +49 69 247047-30

E-Mail: fra@pplaw.com

P+P München

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16 | 80331 München

Tel.: +49 89 24240-0 | Fax: +49 89 24240-999

E-Mail: muc@pplaw.com





